



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

S ██████████ R ██████████, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertr. durch den Intendanten F ██████████ R ██████████, ██████████, ██████████,

– Verfügungsklägerin –

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B ██████████ K ██████████, ██████████, ██████████, ██████████, Gz.: ██████████)

g e g e n

Denic Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G., vertr. durch die Vorstände Sabine Dolderer, Dr. Jörg Schweiger, Marcus Schäfer und Carsten Schiefner, Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main,

– Verfügungsbeklagte –

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M ██████████ H ██████████, T ██████████ W ██████████ ██████████, ██████████, ██████████, Gz.: ██████████)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. K ██████████,  
Richterin am Landgericht B ██████████ und  
Richterin am Landgericht H ██████████

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2010 für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer vom 22.10.2009 wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Vergabe einer zweistelligen Second-Level-Domain.

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) ist eine im Jahr 1947 gegründete Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD). Sie verwendet das Akronym „sr“. Sie strahlt eigene Hörfunk- und Fernsehprogramme aus und produziert regelmäßig Beiträge, die im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ gesendet werden. Ferner ist sie auch im Internet – bislang unter der Domain „sr-online.de“ vertreten. Sie ist Inhaberin der beim DPMA registrierten Wortmarke DE 1012749 und der Wort-Bildmarke DE 1014726 (Anlage ASt 6 = Bl. 59 ff. d.A.). Laut einer Umfrage verfügt die Klägerin für ihr Akronym im Saarland über einen Bekanntheitsgrad von 77 % (Anlage ASt 25 = Bl. 349 ff. d.A.).

Die Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) wurde 1996 gegründet und ist die Registrierungsstelle für die Top-Level-Domain „.de“. Die Beklagte, die keine eigenen Zwecke verfolgt und ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, nimmt ihre Aufgabe im Interesse sämtlicher Internet-Nutzer wahr. Mit über 13 Mio. bei ihr registrierten Second-Level-Domains steht die Top-Level-Domain „.de“ international an zweiter Stelle nach der Top-Level-Domain „.com“ mit 82 Mio. Second-Level-Domains.

Domainaufträge an die Beklagte können entweder direkt an die Beklagte oder über ein DENIC-Mitglied erteilt werden. Die Beklagte registriert zugunsten des Antragstellers eine Domain, wenn sie nicht bereits für einen Dritten registriert ist („first come, first served“), kann jedoch den Auftrag ablehnen, wenn die Registrierung offenkundig

rechtswidrig wäre. Der Domainvertrag kommt mit dem erfolgreichen Abschluss der Registrierung zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Beklagten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Vergabe der Domains erfolgt in einem automatisierten Verfahren, bei dem die Beklagte, um ein unbürokratisches, schnelles und kostengünstiges Verfahren zu ermöglichen, keine Namens-, Marken- oder sonstigen Rechte Dritter prüft; diese Prüfung obliegt vielmehr dem Auftraggeber und späteren Domaininhaber. Ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten über die Registrierung und Benutzung von Domainnamen ist nicht vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Vergabe der Domains wird auf die Domainrichtlinien und -bedingungen der Beklagten in der Fassung vor und nach dem 23.10.2009 (Anlage AG 3, AG 4) Bezug genommen.

Bis zum 23.10.2009 war vorgesehen, dass die Domain-Namen eine Mindestlänge von drei Zeichen aufwiesen. Insoweit hatte sich die Beklagte auf technische Schwierigkeiten bei ein- und zweistelligen Zeichenfolgen berufen, aufgrund derer Nutzer zu einer falschen Webseite geleitet bzw. Emails falschen Adressaten zugeleitet werden könnten. Ferner waren u.a. Buchstaben-Kombinationen, die in deutschen Kfz-Kennzeichen zur Benennung des Zulassungsbezirks verwendet werden, sowie solche, die Top-Level-Domains entsprechen (einschließlich länderbezogener TLDs), unzulässig. Wegen der von der Beklagten insoweit angeführten technischen Schwierigkeiten bei zuletzt genannten Domainnamen wird auf das Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 22.12.2009 Seite 9 ff. (= Bl. 156 ff. d.A.) verwiesen. Allerdings hatte die Rechtsvorgängerin der Beklagten in der Anfangszeit des Internets (1991 bzw. 1994) die Zwei-Buchstaben-Domainnamen ix.de, hq.de und db.de registriert. Soweit die Beklagte Domains registriert hat, die Top-Level-Domains entsprechen, erfolgte die Registrierung vor Einführung der betreffenden Top-Level-Domains. Zu späteren Zeitpunkten erfolgten Umschreibungen auf neue Inhaber.

Die Registrierungsstelle für die Top-Level-Domain „.com“ hat bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1985 zweistellige Domains zugelassen. Entsprechendes gilt für die Registrierungsstellen der „.net“- und „.org“-Domains, die über 12 Mio. bzw. fast 8 Mio. Second-Level-Domains verwalten (Anlage ASt 26 = Bl. 358 ff. d.A.).

Wegen der Unzulässigkeit von Zwei-Buchstaben-Domains hatte der Automobilhersteller VW gegen die Beklagte geklagt. Die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main (Az.: 2-06 O 450/03) hatte die Klage am 07.04.2004 abgewiesen. Mit

Urteil vom 29.04.2008 hatte der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Az.: 11 U 32/04) eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung i.S.d. §§ 20 Abs. 1, 33 Abs. 1, Abs. 3 GWB bejaht und der Beklagten aufgegeben, die Second-Level-Domain „vw“ zugunsten von VW zu registrieren.

Zwischen dem 29.04. und 15.10.2009 gingen bei der Beklagten neben online-Anfragen offline 422 formale Domain-Aufträge und 168 formlose Anfragen/Aufforderungen ein, die sich auf insgesamt 525 zu diesem Zeitpunkt aufgrund der früheren Domainrichtlinien nicht registrierbare Domainnamen bezogen. Die Beklagte hat ihre langjährige Mitarbeiterin S. [REDACTED] M. [REDACTED] damit betraut, entsprechende offline-Anträge und -Aufträge zu sammeln und zu bearbeiten (Anlage AG 23).

Auch die Klägerin versuchte, die Second-Level-Domain „sr“ zu ihren Gunsten registrieren zu lassen. Mit Email vom 18.06.2008 ließ die Klägerin bei der Beklagten insoweit noch einmal nachfragen. Diese antwortete, dass weiterhin zweistellige Domainnamen nicht registrierbar seien (Anlage ASt 4 = Bl. 50 f. d.A.).

Die Buchstabenkombination „sr“ bildet auch das Kfz-Kennzeichen des Zulassungsbezirks Straubing-Bogen (Bayern) (Anlage AG 20). Das Kürzel „SR“ wird ferner von den Unternehmen S. R. [REDACTED] GmbH & Co. KG und S. S. [REDACTED] E. [REDACTED] GmbH verwendet (Anlage AG 27) sowie im Rahmen der aus Anlage AG 25, AG 26 ersichtlichen Markenmeldungen u.a. der I. [REDACTED] V. [REDACTED] AG, [REDACTED] genutzt. Es steht ferner für das chemische Element Strontium, den Namenszusatz „Senior“ als Ländercode für Surinam und für die Währungen Saudi-Rial und Seychellen-Rupie (Anlage AG 28).

Nachdem die vorgenannte Entscheidung des OLG Frankfurt am Main am 29.09.2009 mit Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH rechtskräftig wurde, hat die Beklagte am 16.10.2009 zugunsten VW die Domain „vw.de“ registriert. Gleichzeitig hat sie sich entschlossen, die o.g. Registrierungsbeschränkungen mit Wirkung ab 23.10.2009, 9.00 Uhr (MESZ) fallen zu lassen und die nunmehr möglichen Domains nach dem Grundsatz „first come – first served“ zu vergeben. Für den Start sah sie ein gesondertes technisches Registrierungssystem vor, wobei eine Begrenzung auf vier Registrierungswünsche pro Minute bestand. Dies hat sie mit Pressemitteilung vom 15.10.2009 bekannt gegeben und empfahl potentiellen Interessenten, sich zur Vermeidung von Verzögerungen an Internet-Service-Provider zu wen-

den (Anlage Ast 1 = Bl. 10 f. d.A., Anlage AG 31). Soweit entsprechende Registrierungsanträge vor dem Stichtag eingingen, wurden sie zurückgewiesen.

Am 22.10.2009 erwirkte die Klägerin eine einstweilige Verfügung der Kammer – Beschluss –, mit der der Beklagten untersagt wurde,

den second-level-Domain-Namen „sr“ unter der top-level-Domain „.de“ als sr.de zugunsten eines Dritten zu registrieren und zu konnektieren.

Gegen diesen Beschluss, der in Kenntnis einer Schutzschrift der Beklagten erging, richtet sich der Widerspruch der Beklagten.

Am 23.10.2009 wurde um 8:07 Uhr die Domain „so2“ zugunsten der T [REDACTED] G [REDACTED] registriert (Anlage ASt 18 = Bl. 295 ff. d.A.). Grundlage war hier ein gerichtlicher Vergleich im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens.

Unter dem 23.10.2009 beschwerte sich der Bevollmächtigte der Firma S [REDACTED] R [REDACTED] GmbH & Co. KG, [REDACTED], dass es ihm aufgrund der Beschlussverfügung nicht möglich gewesen sei, die Domain zu erwerben (Anlage AG 29).

Die Klägerin behauptet, sie verwende seit ihrer Gründung im Jahr 1947 durchgängig das Akronym „sr“ (Anlage ASt 24). In der Startphase der neuen Richtlinien hätten Anträge nur seitens von Denic-Mitgliedern gestellt werden dürfen (Anlage ASt 14).

Sie ist der Ansicht, die Verweigerung der Registrierung der Domain stelle einen unzulässigen Eingriff in ihre Rechte dar. Sie habe angesichts eines überragend hohen Bekanntheitsgrades ein besonders hoch zu gewichtendes Bedürfnis, unter einer deutschen Top-Level-Domain gefunden zu werden, die ihr Unternehmenskennzeichen kurz und prägnant wiedergebe.

Die Beklagte habe eine marktbeherrschende Stellung und habe sie in unangemessener Weise benachteiligt. Andere Rundfunkanstalten und Mitbewerber von ihr könnten ihre Angebote anders als sie unter ihrem bekannten Akronym anbieten. Auch habe die Beklagte keine einheitlichen Bedingungen geschaffen, durch die allen Interessenten die gleiche Chance gegeben worden seien. Aufgrund der in Anlage ASt 15 und ASt 16 (= Bl. 273 ff. d.A.) geschilderten technischen Probleme (Pannen, Manipulationsversuche) und des Umstandes, dass entgegen der Ankündigung auch Anträge von Nichtmitgliedern entgegen genommen worden seien (Anlage ASt 17 = Bl. 302 ff. d.A.), habe von Anfang an keine Chancengleichheit bestanden, zumal sie bezüglich

der Domains „vw“ und „o2“ vorab Kurzdomains vergeben und auch eine Beibehaltung von richtlinienwidrigen Altfällen über Jahre geduldet habe. Darüber hinaus sei das von der Beklagten gewählte eigene Windhund- oder Landrush-Verfahren kein geeignetes Verfahren. Es sei vorliegend geboten gewesen, ein Sunrise-Verfahren, wie aus ASt 19 (= Bl. 310 ff. d.A.) ersichtlich und wie bei den Top-Level-Domains „eu“, „info“ und „mobi“ geschehen, anzuwenden, bei dem vorab Anträge von öffentlichen Einrichtungen und Markeninhabern entgegen genommen werden, weil hierdurch die Interessen von Kennzeicheninhabern angemessener berücksichtigt würden. Bereits nach Veröffentlichung des VW-Urteils sei die Beklagte verpflichtet gewesen, solche Anträge zu bearbeiten.

Es gebe für die Ungleichbehandlung keine Rechtfertigung. Jedenfalls bei Antragstellung im Jahr 2008 sei eine technische Machbarkeit der Kurz-Domains gegeben gewesen, wie auch das Fallenlassen der Beschränkungen über Nacht zeige.

Die Beklagte sei Störerin und habe ihre Prüfungspflichten verletzt. Der Klägerin stehe etwa gegenüber der S [REDACTED] R [REDACTED] GmbH & Co. KG, die auf ihrer Website [www.s\[REDACTED\]](http://www.s[REDACTED]) das Kürzel „sr“ nicht benutze, das bessere Recht zu.

Die Klägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer vom 22.10.2009 zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung – Beschluss – der Kammer vom 22.10.2009 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie verstoße nicht gegen Markenrecht. Das bloße Registrieren und Verwalten einer Domain für einen Dritten stelle keine Benutzung im geschäftlichen Verkehr gemäß §§ 14, 15 MarkenG dar (BGH, GRUR 2001, 1038 „ambiente.de“). Auch eine Störerhaftung sei nicht gegeben, weil jede Prüfung in der Phase der Registrierung einer Domain für sie unzumutbar sei (BGH, GRUR 2001, 1038 „ambiente.de“). Es handele sich bei „sr“ auch um kein berühmtes Zeichen. Insofern sei auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik abzustellen. Auch sei sie nicht Normadressatin des § 20 GWB. Sie habe keine marktbeherrschende Stellung. Durch die Vergabe der freigewordenen Domains nach dem Prioritätsprinzip liege zu-

dem keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Der Grundsatz „first come – first served“ sei ein geeignetes und rechtlich unbedenkliches Registrierungsprinzip (BGH, GRUR 2001, 1038 „ambiente.de“). Die Klägerin, die bei ihr keinen Registrierungsantrag gestellt habe, habe auch nicht das „beste Recht“. Es erscheine keineswegs ausgeschlossen, dass andere Personen sich schon früher als die Klägerin für die streitgegenständliche Domain interessiert und einen entsprechenden Antrag gestellt hätten, nachdem 99 % der Registrierungen durch Vermittlung ihrer Mitglieder bzw. deren Reseller erfolgten. Die frühere Richtlinie mit ihrer Beschränkung auf bestimmten Zeichen und die Vorgabe der Minimallänge von drei Zeichen sei auch sachlich gerechtfertigt gewesen, da es nach wie vor zu Fehlleitungen kommen könne. Maßgeblich seien ohnehin die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Richtlinien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Auf den Widerspruch der Beklagten war die einstweilige Verfügung – Beschluss – auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies führt zu ihrer Bestätigung.

Der Klägerin steht als Verfügungsanspruch ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 12 BGB zu.

Durch die Registrierung der Domain „sr.de“ auf einen Dritten wird in die Namensrechte der Klägerin eingegriffen. Insoweit haftet die Beklagte, die die Domain an jeden Dritten, der einen früheren Registrierungsantrag als die Klägerin nach dem Stichtag stellen würde, nach dem Grundsatz „first come, first served“ unabhängig von dessen Kennzeichen- und Namensrechten vergeben wollte und will, als Störerin bezüglich etwaiger Verletzungen des Namensrechts der Klägerin durch Dritte.

Die Vorschrift des § 12 BGB wird dabei nicht durch die §§ 14, 15 MarkenG verdrängt, da nicht feststeht, dass die Domain „sr.de“ von einem Dritten im geschäftlichen Verkehr genutzt werden soll, zumal das bloße Registrieren und Verwalten eines Domain-Namens noch nicht als Benutzen im geschäftlichen Verkehr anzusehen ist (vgl. BGH, BGHZ 148, 13 „ambiente.de“, juris-Rn. 19). Auch wenn ein namensrechtlicher Schutz von Unternehmenskennzeichen aus § 12 BGB im geschäftlichen Bereich im Hinblick

auf die speziellen Bestimmungen des Markengesetzes im allgemeinen nicht in Betracht kommt, kann gegenüber einem Handeln im privaten Verkehr die Anwendbarkeit des § 12 BGB nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 28).

Verwendet ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domain-Namen, liegt darin eine Namensanmaßung (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 32). Diese setzt bereits dann ein, wenn ein Nichtberechtigter einen Domain-Namen registrieren lässt, um ihn als Internet-Adresse zu verwenden, weil die den Berechtigten ausschließende Wirkung nicht erst mit der Benutzung im Internet, sondern bereits mit der Registrierung einsetzt (vgl. BGH, NJW 2004, 1793 „kurt-biedenkopf.de“, juris-Rn. 11).

Es kann jedoch dahinstehen, ob hier eine Registrierung durch einen Nichtberechtigten bevorsteht, da auch ein Gleichnamiger, der sich um die streitgegenständliche Domain bemühen wurde, in Rechtspositionen der Klägerin eingreifen würde.

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sich ein Dritter um die Domain bemüht hat bzw. bemühen könnte, der bezüglich der Kurzbezeichnung „sr“ über bessere Rechte verfügt als die Klägerin.

Kommen mehrere Personen als berechtigte Namensträger für einen Domain-Namen in Betracht, gilt für sie hinsichtlich der Registrierung ihres Namens als Internet-Adresse zwar grundsätzlich das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität. Ihm muss sich grundsätzlich auch der Inhaber eines relativ stärkeren Rechts unterwerfen, der feststellt, dass sein Name oder sonstiges Kennzeichen bereits von einem Gleichnamigen als Domain-Name registriert worden ist. Allerdings kann es die zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahme gebieten, dass ein Namensträger für seinen Domain-Namen einen Zusatz wählt, um zu vermeiden, dass eine Vielzahl von Kunden, die sich für das Angebot des anderen Namensträgers interessieren, seine Homepage aufruft. Dies gilt etwa bei Unternehmen mit überragender Bekanntheit. Hier erwartet der Internet-Nutzer regelmäßig, dass er, wenn er den Namen eines berühmten Unternehmens eingibt, auf diese Weise relativ einfach an sein Ziel gelangt. Denn erfahrungsgemäß sind berühmte Unternehmen häufig unter dem eigenen Namen im Internet präsent und können – wenn sie auf dem deutschen Markt tätig sind – unter



der mit der Top-Level-Domain ".de" gebildeten Internet-Adresse auf einfache Weise aufgefunden werden (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 32, 36, 38 f.).

Vorliegend ist auf Seiten der Klägerin zu berücksichtigen, dass sie mit ihrem Akronym „sr“ eine überragende Bekanntheit genießt. Allein im Saarland besteht insoweit ein Bekanntheitsgrad von 77 %. Als Mitglied der ARD ist sie bundesweit präsent. Es ist gerichtsbekannt, dass ihr Akronym, wie auch bei anderen Fernsehsendern üblich, allein in den von ihr produzierten Fernsehbeiträgen nicht nur im Abspann genannt wird, sondern oben im Bild eingeblendet und auf diese Weise sehr präsent ist. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, dass die Klägerin selbst Teil der Medien ist und somit auch angesichts des Zusammenwachsens der Medien ein besonderes Interesse daran hat, auch über das Verbreitungsmedium Internet leicht auffindbar zu sein.

Dass hinsichtlich der bezüglich der Domainvergabe mit der Klägerin konkurrierenden Antragsteller die S [REDACTED] R [REDACTED] GmbH & Co. KG überhaupt unter dem Firmenschlagwort „sr“ auftritt und insoweit über einen höheren Bekanntheitsgrad verfügt als die Klägerin ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Somit kann von einem berechtigten Interesse an der Domain, das unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots unter Gleichnamigen das der Klägerin überwiegt, nicht ausgegangen werden.

Dass sich die Firmen S [REDACTED] R [REDACTED] GmbH & Co. KG und S [REDACTED] S [REDACTED] E [REDACTED] GmbH überhaupt bzw. früher als die Klägerin um die Domain sr.de bemüht hätten, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Darüber hinaus ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass diese Firmen bzw. die entsprechenden Firmenschlagworte bekannter sind als das Akronym der Klägerin, zumal letztere sicherlich dem Internet näher steht als die beiden Unternehmen.

Bezüglich der in der Anlage AG 25 vorgelegten Markeneintragungen zugunsten der I [REDACTED] V [REDACTED] AG, bei denen das Zeichen „SR“ nicht in Alleinstellung verwandt wird, ist ebenfalls schon nicht vorgetragen, dass die Markeninhaberin sich um die Registrierung bemüht hätte. Darüber hinaus ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, dass diese Firma bzw. die entsprechenden Marken bekannter sind als das Akronym der Klägerin. Gleiches gilt für die in der Anlage AG 25 enthaltenen und beim DPMA eingetragenen Marken. Dabei fehlt es schon an konkretem Vortrag.

Soweit die Beklagte zur Darlegung, dass das Akronym „sr“ nicht nur von der Klägerin genutzt wird, auf einen Auszug von Wikipedia (Anlage AG 28) Bezug genommen hat, handelt es sich bei „Strontium“, „Senior“, „Surinam“, „Saudi-Rial“ und „Seychellen-Rupie“ um reine Begriffe und nicht um Namen. In dem Auszug wird die Klägerin als einziges deutsches Unternehmen/Einrichtung genannt, was wiederum für ihre übertragende Bekanntheit spricht. Bezüglich der dort aufgeführten ehemaligen britischen Bahngesellschaft Southern Railway, des schwedischen Hörfunkbetreibers Sveriges Radio und der früheren Schweizer Fluggesellschaft Swissair ist schon nicht vorgetragen, dass diese sich um die Domain bemüht haben. Zum anderen ist nicht bekannt, inwieweit sie unter diesem Akronym auftreten und bekannt sind.

Die Beklagte haftet vorliegend als Störerin.

Sie wirkt willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mit, wobei als Mitwirkung in diesem Sinne auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der Inanspruchgenommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte und er ihm zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., Vor §§ 14-19 Rn. 30).

Indem die Beklagte grundsätzlich bereit ist, die Domain einem Dritten zu überlassen, setzt sie einen eigenen adäquat kausalen Beitrag zur potentiellen Rechtsverletzung durch einen Dritten. Lässt ein nichtberechtigter Dritter ein Kennzeichen als Domain-Namen registrieren, werden die schutzwürdigen Interessen des Kennzeicheninhabers massiv beeinträchtigt, weil die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse mit der Top-Level-Domain „.de“ nur einmal vergeben werden kann (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 31).

Allerdings treffen die Beklagte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, was die Verletzung von Prüfungspflichten anbelangt, bei der Erstregistrierung eines Domain-Namens grundsätzlich keine Prüfungspflichten, weil sie die angemeldeten Domain-Namen in einem automatisierten Verfahren allein nach dem Prioritätsprinzip vergibt, ohne im Einzelnen zu prüfen, ob an der angemeldeten Bezeichnung Rechte Dritter bestehen, um so eine schnelle und preiswerte Registrierung zu gewährleisten. Erst in einer zweiten Phase ist sie danach gehalten, eine Registrierung zu löschen, wenn die Verletzung der Rechte Dritter offenkundig und für die Beklagte ohne weite-

res feststellbar ist. In diesem Sinne ist eine Verletzung unschwer zu erkennen, wenn ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel vorliegt oder die Rechtsverletzung derart eindeutig ist, dass sie sich ihr (etwa bei überragender Verkehrsgeltung eines Zeichens) aufdrängen muss (vgl. BGH, BGHZ 148, 13 „ambiente.de“, juris-Rn. 28, 32 f.; nachfolgend ebenso: OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2003, 143, 144 „viagratip.de“, juris-Rn. 25 ff., OLG Köln, Urteil vom 15.08.2008, Az.: 6 U 51/08, juris-Rn. 10).

Unabhängig von der Frage, ob und ggf. welche Pflichten für die Beklagte nach Erlass/Rechtskraft der „VW-Entscheidung“ des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 29.04.2008 (Az.: 11 U 32/04) bestanden, ist die Beklagte jedenfalls dadurch, dass sie im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im hiesigen Eilverfahren der Position der Klägerin, die sich gerade darauf beruft, an der Kurzbezeichnung „sr“ die besten Rechte zu haben, entgegen getreten ist und sich weiterhin berechtigt ansieht, die Domain an jeden Dritten, der einen früheren Registrierungsantrag als die Klägerin nach dem Stichtag stellen würde, nach dem Grundsatz „first come, first served“ unabhängig von dessen Kennzeichen- und Namensrechten zu vergeben, als Störerin anzusehen. In diesem Verfahrensstadium bewegt sich die Beklagte nicht mehr in ihrem automatisierten Verfahren. Sie hat vielmehr gerade mögliche entgegen stehende Rechte unter Einschaltung eines Rechtsanwalts geprüft. So hat sie insbesondere eine Markenrecherche betrieben und nach Verwendungen des Akronyms „sr“ gesucht (siehe Auszug Wikipedia).

Die erforderliche Erstbegehungsfahr ist gegeben. Es bestehen ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte sich in naher Zukunft rechtswidrig verhält. Sie hat in der mündlichen Verhandlung angekündigt, im Falle der Aufhebung der einstweiligen Verfügung die Domain „sr.de“ zur Registrierung freizugeben. Auch in dem Parallelverfahren vor dem Landgericht München I (Az.: 37 O 19801/09) hat die Beklagte die Domain „br.de“ nach Aufhebung der Beschlussverfügung nach dem Prinzip „first come – first served“ zur Registrierung freigegeben. Zwar konnte dort der Bayerische Rundfunk die Domain dann auf sich registrieren. Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch der Klägerin gelingt, so dass eine Sicherung ihrer Rechte als notwendig angesehen wird.

